

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Beizeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spethel in Kolmar in Loth.

No. 38.

Kolmar i. P., Mittwoch, 18. Mai 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Staats wird in diesem Jahre unter oberer Leitung des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Morsbach vom Nebene-Stat des Großen Generalstabes, à la suite des Generalstabes der Armee auch in dem Regierungs-Bezirk Bromberg zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magisträte, Gutsherrschaften, der Grundeigen-ümer und Einsassen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten gedachten Bezirks erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu erlangenden überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Oberst Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Befestigung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mit zugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.

2. Die zur Befestigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von durchsichtigen unumgänglich nöthig werdenden Durch- hauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewa- chung von Instrumenten, sowie zu anderweitig notwendigen Arbeiten und zu Botengängen ge- eignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu ge- stellen.

4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienst- lichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Oberst Morsbach und den ihm unter- gegebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwert gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forst- beamten aus den Königlichen Forsten gegen Be- zahlung nach der Forsttage zu verabsolgen. Die

Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöshne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölsen zu liefern, diesen aber das Ge- lieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhrren werden von den Ortschaften ge- leistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten unliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Auf- richtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nö- thigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

7. Wegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigo- nometer und Hilfsstrigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burtschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden un- mittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschrittmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hilfsleistungen und aller Vorshub, welcher den Baustragten wider- fahren, insofern sie zur Beförderung ihres Ge- schäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern pp. erwartet, daß sie mit Bereitwillig- keit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und da- durch zum besseren Gelingen eines ebenso not- wendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Minister des Inneren. Der Minister für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Haase. gez. v. Marcarb.

Kolmar i. P., den 12. Mai 1892. Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die von Seiten der Königlichen Landesaufnahme mit den trigonometrischen Vermessungen betrauten Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hilfsleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Eingesessenen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden, falls die trigonometrischen Vermessungen auch den diessei- tigen Kreis berühren sollten, hiermit aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützlichen Unter- nehmens den betreffenden Beamten nach Kräften entgegen zu kommen und dieselben mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auf- trages bedürften.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 13. Mai 1892.

Es sind gewählt und von mir bestätigt worden:

a. zu Gemeindevorstehern:

- 1) der Besitzer Emil Jtier in Bratnik,
- 2) der Bezirksinspektor Schroder in Brodden,
- 3) der Eigenthümer Gottlieb Ferdh in Motylewo,
- 4) der Eigenthümer Johann Müller in Rad- wonte;

b. zu Schöffren:

- 1) der Besitzer Emil Sell in Bratnik,
- 2) der Besitzer Reinhold Mittelstädt in Bratnik,
- 3) der Gastwirth A. Rosenau in Radwonte;

c. zu Schöffren-Stellvertretern:

- 1) der Besitzer Wilhelm Nisto in Bratnik,
- 2) der Besitzer Robert Boldt in Motylewo.

Königlicher Landrath.

J. W.:

gez. Szczechy, Regierungs-Assessor.

Schneidemühl, den 10. Mai 1892.

- Als Fleischbeschauer für
1. den Bezirk Dziembowo Gut und Dorf ist der Kunstgärtner Paul Heinke zu Dziembowo unter dem 9. Mai cr.,
 2. den Bezirk Selgenau Dorf, Gut und Ober- försterei der Stellmacher August Erdmann in Selgenau unter dem 10. Mai cr. bestellt worden,

was hierdurch amtlich bekannt gemacht wird.

Der Königliche Distrikts-Dommissar.

gez. Mähring.

Schneidemühl, den 10. Mai 1892.

Die unterm 12. September 1891 J.-Nr. II. 13 127 erlassene Bekanntmachung zwecks Aufent- haltsermittlung des Drechslergesellen Rudolf Gräfe wird hiermit aufgehoben.

Die Polizei-Verwaltung.

Schneidemühl, den 13. Mai 1892.

Gegen die Einwohnerin Caroline Spiller ist durch Verfügung vom 4. März 1892 J.-Nr. II. H. 1654, Strafliste I. Nr. 85 eine Strafe von 1 Mk. eventl. 1 Tag Haft festgesetzt.

Antrag: Vollstreckung der Strafe und Nachricht, da die Bestrafte unbekannt verzogen ist.

Die Polizei-Verwaltung.

Schneidemühl, den 13. Mai 1892.

Der unterm 8. November 1890 II. H. 17 148